



Tatbestandskatalog

gem. § 10 Abs. 1 Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Neckarsteinach

„Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“

Lfd. Nr.	Satzungstext	Höhe der Ordnungswidrigkeit
1	entgegen § 2 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung befährt.	25,-- €
2	entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Pflanzungen betritt.	25,-- €
3	entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Weiher und Kinderspielplätze einschl. ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt.	50,-- €
4	entgegen § 3 Abs. 3 Hunde nicht von Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen fernhält.	25,-- €
5	entgegen § 4 Abs. 1 Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert oder mit Plakaten, Anschlägen, Aufkleber, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder versieht oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst.	300,-- €
6	entgegen § 5 Abs. 1 Kinderspielgeräte und Bolzplätze nutzt.	25,-- €



**Stadt Neckarsteinach
Ortsrecht**

7	entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt.	25,-- €
8	entgegen § 5 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen alkoholische Getränke genießt oder raucht.	Alkohol 50,-- € Rauchen 25,-- €
9	entgegen § 5 Abs. 4 Hunde, ausgenommen Blindenhunde, mit auf Spielplätze nimmt.	25,-- €
10	entgegen § 6 einen Hund m Bereich zwischen der Bundesstraße 37 und dem Neckarufer beginnend am Schiffermast im Westen und endend an der Schleuse Neckarsteinach im Osten nicht an der Leine führt.	25,-- €
11	entgegen § 7 Abs. 1 befestigte Wege, insbesondere ausgewiesene Rad- und Wanderwege, über das natürliche Maß hinaus verunreinigt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.	25,-- €
12	entgegen § 7 Abs. 2 Randsteifen an Feldwegen im Zuge der Feldbearbeitung beschädigt oder gar gänzlich umpflügt.	25,-- €
13	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 aus Papierkörben, Abfallbehältern, Mülltonnen, Großmüllcontainern und Abfallsammelstationen Gegenstände entnimmt und zerstreut.	50,-- €
14	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Sperrmüll und Sammelgut, das zum Abholen bereitgestellt ist, zerstreut.	50,-- €
15	entgegen § 8 Abs. 2 nicht die vorgesehenen Abfallbehälter benutzt.	25,-- €
16	entgegen § 9 in öffentlichen Anlagen Feuerstellen errichtet oder offenes Feuer entzündet.	50,-- €

Dieser Tatbestandskatalog tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Neckarsteinach, den
07.06.2010

Der Magistrat

der Stadt Neckarsteinach

gez.

Eberhard Petri
Bürgermeister

Vorstehender **Tatbestandskatalog gem. § 10 Abs. 1
Gefahrenabwehrverordnung** wurde am **10.06.2010**
im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Neckarsteinach, **10.06.2010**

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach
gez.

Eberhard Petri
Bürgermeister